



Satzung

Heimatverein Angelroda (e.V.)

§1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Angelroda (e. V.)“ mit Sitz in Angelroda und wird in folgenden „Verein“ genannt.
2. Nach Eintragung ins Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e. V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel/Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist

- Förderung, Erhaltung und Pflege von Traditionen und Bräuchen der Region, Mitwirkung bei der Vertiefung der Heimatgefühle, des Traditionsbewusstseins insbesondere bei Jugendlichen.
- Förderung, Aufbau und Erhaltung von Kulturwerten, insbesondere die Förderung von Projekten und Vorhaben, die den kulturellen Bereich betreffen.
- Stärkung des Gemeinschaftssinn und Unterstützung bei Aktivitäten zur Verbesserung der Infrastruktur des Ortes Angelroda.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Sammlung und Pflege von Heimatgut
- Aktivitäten und Aktionen zur Belebung des dörflichen Zusammenlebens
- Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Vereinen der Region

§ 3 – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen sowie die heimatgeschichtliche Sammlung an die Gemeinde Angelroda zum Zwecke der Erhaltung der Sammlung. Die Sammlung darf nicht für kommerzielle Zwecke veräußert werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder, passive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 - Rechten und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Vereinsmitglieder haben ein Auskunftsrecht über die im Vorstand gefassten Beschlüsse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 - Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7- Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.



§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
- dem/r Schatzmeister/in
- und bis zu 5 stimmberechtigten Beisitzern.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes in seinem Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder auf Wunsch von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I.Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 11 - Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme

Stimmübertragung ist unzulässig (siehe § 5).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen - und bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann in einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen und deren Durchführung zu überwachen:

1. Die Satzung
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
3. Die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer

4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Entgegennahme des Geschäftsberichts
5. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 4
7. Die Beiträge
8. Die Entgegennahme und Beratung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
9. Die Auflösung

§ 13 - Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Angelroda, 28.02.2003